

Anlage zu Punkt 17. der öffentlichen Ratsversammlung der Stadt NMS am 19.03.2009

Anl. zu **TOP 8** der öffentlichen Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses am 11.03.2009

Stadt Neumünster

Fachdienst Rechnungsprüfung – 02 -

Neumünster, den 25.02.2009

Betreff: Entwurf des Stellenplanes 2009/2010 – Drucksache Nr. 0236/2008/DS vom 15.01.2009 -

In der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses am 11.02.2009 wurde zu Top 17 „Stellenplan 2009/2010“ von Herrn Lingelbach unter Bezugnahme auf Ausführungen im bzw. zum Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2007 angeregt, dass der FD Rechnungsprüfung die Unterlagen zum Entwurf des Stellenplanes 2009/2010 insbesondere daraufhin überprüfen möge, inwieweit beim Entwurf des Stellenplanes rechtliche Vorgaben, Haushaltsklarheit und Transparenz beachtet worden sind. Der Ausschussvorsitzende, Herr Hahn, begrüßte die Anregung und bat um eine Stellungnahme des FD Rechnungsprüfung zur nächsten Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses.

Die Anmerkungen und Empfehlungen des FD Rechnungsprüfung –02- zum Entwurf des Stellenplanes 2009/2010 wurden den FD Allgemeine Dienste –00- und Personaldienste –01- am 20.02.09 zur Kenntnis gegeben. Die hierzu erfolgten Anmerkungen der FD –00- und –01- sind nach einer gemeinsamen Erörterung am 25.02.09 in kursiver Schrift in das folgende Papier des FD –02- mit aufgenommen worden. Es wurden zu folgenden Punkten Anmerkungen gemacht:

1.	Gesamtzahl der Stellen	S. 1
2.	Form des Stellenplanes	S. 2
3.	Reihenfolge der Teilpläne im Stellenplan	S. 2 - 3
4.	Nachrichtlicher Teil des Stellenplanes	S. 3 - 4
4.1	Abgeordnete, Elternzeit, Beurlaubte	S. 4
4.2	„Kick in“	S. 5
4.3	Regionale Bildungszentren	S. 5 - 6
4.4	Dienstleistungszentrum	S. 6 - 7
4.5	Durchgangsunterkunft	S. 7
4.6	Ausgleichsamt	S. 8
5.	Stellenplanquerschnitt 2009/2010 – Wahlbeamte -	S. 8 - 9
6.	Fachbereich I - Zentrale Steuerung und Dienste - UA Nr. 02000 Allgemeine Dienste – 00- (11103)	S. 9 - 11
7.	Personal vom Amt Bokhorst / der Gemeinde Bönebüttel	S. 11 - 12
8.	Stellen zur Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten auf Probe	S. 12
9.	Personalwirtschaftliche Grundsätze und Maßnahmen	S. 12 - 14
10.	Fachbereichsleiterstellen	S. 14 - 15
11.	Veränderungsliste	S. 15
12.	Stellenvermerke	S. 16 - 17
13.	Finanzielle Auswirkungen der Stellenplandrucksache	S. 17

gez. Graupe

Anmerkungen und Empfehlungen des Fachdienstes Rechnungsprüfung – 02 - zum Entwurf des Stellenplanes 2009/2010 – Drucksache Nr. 0236/2008/DS vom 15.01.2009 mit Anmerkungen der FD Allgemeine Dienste –00 – und Personaldienste – 01 – (kursiv) einschließlich Berichtigungen vom 11.03.09 (Tischvorlage), s. S. 17

Die Haushaltssatzung enthält nach § 95 Abs. 2 Ziffer 4 der Gemeindeordnung (GO) die Festsetzung der Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen. Nach § 95 a GO ist der Stellenplan für die Beamtinnen und Beamten sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Teil des Haushaltsplanes. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist nach Maßgabe der GO und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

Die als Anlagen in der Gemeindehaushaltsverordnung- Doppik (GemHVO-Doppik) abgedruckten Muster sind gem. § 135 Abs. 4 GO verbindlich (siehe Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden vom 15.08.2007).

Der Entwurf des Stellenplanes 2009/2010 der Stadt Neumünster enthält auch eine Veränderungsliste, Stellen für Wiederrufsbeamte, Auszubildende Kräfte und Beurlaubte.

Eine vom Fachdienst Rechnungsprüfung durchgeführte nicht abschließende, stichprobenartige Prüfung ergab die nachstehenden Anmerkungen und Empfehlungen:

1. Gesamtzahl der Stellen

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen ist gem. Anlage 1 (Muster zu § 95 GO) in § 2 Ziffer 4 der Haushaltssatzung darzustellen. Gemäß Ausführungen zu dieser Ziffer sind Teilzeitstellen auf volle Stellen umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Entsprechend hat die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen.

Feststellung:

In der Haushaltssatzung wurde die Gesamtzahl der Stellen auf **1.017,2 Stellen** festgesetzt. Auch in den Stellenplanquerschnitten des Entwurfes des Stellenplanes werden die Stellen nur mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben.

Empfehlung:

Die Anzahl der Stellen in den Stellenplanquerschnitten und die Gesamtzahl der Stellen in der Haushaltssatzung ist mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Das Stellenplanprogramm ist entsprechend zu programmieren.

Anmerkung -00-

Bisher wurden lediglich die Teilzeitstellen in den Teilplänen mit 2 Dezimalstellen ausgewiesen, da es hier tatsächlich zu einer nennenswerten Differenz von 5,4 Minuten wöchentlich kommen kann. Auf die Darstellung im Querschnitt wurde u.a. aus Platzgründen (Darstellung aller EGr auf einer Seite im Querformat) verzichtet.

Das Pflichtenheft für die Stellenplansoftware wird entsprechend der Empfehlung des RPA angepasst, die EDV-Dienste werden die vorgeschriebene Darstellung programmieren.

2. Form des Stellenplanes

Der § 9 GemHVO-Doppik (Stellenplan) hat im wesentlichen die Bestimmungen der Stellenplanverordnung übernommen.

In der Anlage 18 – Muster zu § 9 GemHVO-Doppik – ist vorgegeben, in welcher Form der Stellenplan, die Veränderungsliste und der Stellenplanquerschnitt darzustellen sind.

Feststellung:

Der Stellenplanquerschnitt hat die Stellen A. der Verwaltung und B. der Einrichtungen mit Wahlbeamtinnen und -beamten auf Zeit, insgesamt somit Summe A. + B., auszuweisen. Gemäß Stellenplanquerschnitt beträgt die Gesamtzahl der Stellen, Summe A. und B., 1.017,2 Stellen.

Für Wahlbeamte wurde im Entwurf des Stellenplanes ein gesonderter Querschnitt eingerichtet (siehe Seite 1 des Querschnittes im Entwurf des Stellenplanes). Dort sind 4 Stellen ausgewiesen.

Empfehlung:

In dem Stellenplanquerschnitt A. Verwaltung sind die Stellen für Wahlbeamte mit aufzuführen. Die Gesamtzahl der Stellen ist um die Zahl der Stellen für Wahlbeamte auf Zeit zu erhöhen.

Anmerkung -00-

Die Empfehlung ist bereits Teil der mit den EDV-Diensten vereinbarten Veränderungen, die in das Pflichtenheft einfließen.

Eine Umsetzung war bis zur Erstellung des Stellenplanes 2009/2010 leider nicht möglich, wird jedoch für die künftigen Stellenpläne erfolgen.

3. Reihenfolge der Teilpläne im Stellenplan

Im Stellenplan sind die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamtinnen und Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, gegliedert **nach Teilplänen**, auszuweisen (§ 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik). Die Reihenfolge der Teilpläne ist davon abhängig, ob die Gemeinde nach § 4 Abs. 1 Satz 3 GemHVO-Doppik die Gliederung ihres Haushaltsplans nach dem vom Innenministerium vorgeschriebenen Produktrahmen oder nach Organisationsbereichen vornimmt.

Feststellung:

Die Stadt hat die Gliederung ihres Haushaltsplanes nach dem vom Innenministerium vorgeschriebenen Produktrahmen vorgenommen. Die Reihenfolge der Teilpläne im Stellenplan richtet sich aber weiterhin nach den Organisationsbereichen aus. Die Produktbezeichnungen wurden in Klammern den Organisationsbereichen zugeordnet.

Empfehlung:

Aus Gründen der Transparenz und Vergleichbarkeit wird empfohlen, den Stellenplan analog zum Haushalt in Teilpläne zu gliedern, wobei von einer allzu kleinteiligen Aufteilung abgesehen werden sollte. In der Übergangsphase sollte eine Überleitungstabelle – wie beim Haushalt – erstellt werden, um erkennen zu können, in welchen Unterabschnitten die Stellen bisher ausgewiesen wurden.

Anmerkung -00-

Wird zum nächsten Stellenplan umgesetzt.

Es hat diesbezüglich bereits Gespräche mit dem Projekt NRW gegeben.

Um die allzu kleinteilige Aufteilung zu vermeiden ist vorgesehen, den Stellenplan nach Produktbereichen zu erstellen, da eine Aufteilung auf Teilpläne zu einer vielfachen Zersplittung von Stellen führen würde.

Angedacht ist, anhand der bei der Lohnbuchhaltung vorhandenen Listen, eine Zuordnung der Mitarbeiter vorzunehmen, ohne sie auf mehrere Produktbereiche zu verteilen (sie werden dort geführt, wo sie zu mehr als 50% gebucht werden)

4. Nachrichtlicher Teil des Stellenplanes

Im nachrichtlichen Teil des Stellenplanes sind gem. § 9 GemHVO-Doppik neben den Stellen für Widerrufsbeamte und für sonstige Auszubildende auch Stellen für Beamte, die zu anderen Dienstherren oder Institutionen abgeordnet oder die ohne Dienstbezüge beurlaubt worden sind, auszuweisen. Die Bestimmungen der bisherigen Stellenplanverordnung wurden im wesentlichen übernommen. Aus der Verwaltungsvorschrift zu dieser Verordnung kann entnommen werden, dass in analoger Anwendung auch Beschäftigte im nachrichtlichen Teil des Stellenplanes aufzuführen sind.

Anmerkung -00-

Der Auffassung kann nicht gefolgt werden:

Gerade daraus, dass im § 9 der GemHVO-Doppik „die Bestimmungen der bisherigen Stellenplanverordnung im Wesentlichen“ - in der Regel wörtlich - übernommen wurden.

Abs. 2 entspricht §2 Abs.2 Stellenplanverordnung,

Abs. 3 entspricht § 1 Abs. 2,

Abs.4 entspricht §3 Abs.1,

Abs. 5 entspricht §3 Abs. 2

Abs. 6 entspricht §4 Abs. 1,

die bisherige Formulierung in der Landesverordnung „Stellen für Widerrufsbeamte und für sonstige auszubildende Kräfte sind im Stellenplan nachrichtlich aufzuführen. Gleiches gilt für Stellen von Beamten, Angestellten und Arbeitern“ ...bzw. der dazu ergangenen o.a. Verwaltungsvorschrift „Im Stellenplan sind nachrichtlich auch diejenigen Stellen für Mitarbeiter der Verwaltung aufzuführen, die zu anderen Dienstherren bzw. Institutionen abgeordnet oder beurlaubt worden sind. Das Gleiche gilt für Beamtinnen, die aufgrund von § 95 a LBG unter Fortfall der Dienstbezüge beurlaubt sind“ jedoch völlig neu formuliert wurde:

„Im Stellenplan sind nachrichtlich aufzuführen

1. Stellen für Widerrufsbeamtinnen und -beamte und für sonstige Auszubildende,

2. Stellen für Beamtinnen und Beamte die zu anderen Dienstherren bzw. Institutionen abgeordnet oder beurlaubt worden sind.“, lässt sich die Analogie nicht herleiten.

Der FD -02- bleibt bei seiner Auffassung. Aus Gründen der Transparenz und damit erkennbar ist, welche Verpflichtungen auf die Stadt Neumünster zukommen, sind im

nachrichtlichen Teil des Stellenplanes auch die städtischen Beschäftigten, die bei anderen Dienstherren oder Institutionen beschäftigt werden oder die ohne Dienstbezüge beurlaubt worden sind, auszuweisen.

4.1 Abgeordnete, Elternzeit, Beurlaubte

Feststellung:

Im nachrichtlichen Teil des Entwurfes des Stellenplanes ist auf der Seite 7 „Abordnung zu anderen Dienstherren oder Institutionen“ keine Stelle aufgeführt. Ein Beamter ist von der Stadt zum Haus „Kiek in“ abgeordnet. „Kiek in“ ist ab 01. Januar 2007 Anstalt öffentlichen Rechts.

Es sind im übrigen nur Beamte aufgeführt, die beurlaubt sind oder sich in Elternzeit befinden. Beschäftigte sind nicht ausgewiesen. Nach Angaben des Fachdienstes Personaldienste befinden sich derzeit 16 Beschäftigte in Elternzeit, 6 haben Sonderurlaub.

Empfehlung:

a) Die Stelle des abgeordneten Beamten ist im nachrichtlichen Teil als abgeordneter Beamter darzustellen.

Anmerkung -00-

Ist - wie unter 4.2 festgestellt - noch unter UA 87500 im nachrichtlichen Teil ausgewiesen und wurde daher hier nicht dargestellt, um eine doppelte Ausweisung zu vermeiden.

Auch eine Darstellung im nachrichtlichen Teil als abgeordneter Beamter würde in diesem Fall zu der unter 4.4 beanstandeten Abweichung vom Bruttoprinzip führen, da die Personalkosten von hier geleistet und vom Kiek In erstattet werden.

Der FD -02- bleibt bei seiner Empfehlung (s. § 9 Abs. 1 Ziffer 2 GemHVO-Doppik). Aus Gründen der Transparenz ist ein Hinweis aufzunehmen, dass die Personalkosten aus dem Aufwandkonto 5 gezahlt und von „Kiek in“ erstattet werden.

b) Die beurlaubten und in Elternzeit befindlichen Beschäftigten sind im nachrichtlichen Teil des Stellenplanes auszuweisen.

Anmerkung 01

Die beurlaubten und in Elternzeit befindlichen Beschäftigten werden auf ihrer ursprünglichen Planstelle geführt, die Vertretungen mit Zeitvertrag lediglich im Hintergrund. In der Regel kehren die „ursprünglichen“ Mitarbeiter auf ihre Stelle zurück.

Anmerkung -00-

s.o.(4)

Der FD -02- bleibt bei seiner Auffassung zu Ziffer 4 und den Empfehlungen zu Ziffer 4.1

4.2 „Kiek in“

Feststellung:

Im nachrichtlichen Teil des Stellenplanes UA-Nr. 87500 ist das Haus „Kiek in“ mit 21,62 Stellen für Beschäftigte und 1 Stelle für Beamte ausgewiesen.

Da „Kiek in“ eine Anstalt öffentlichen Rechts ist, fertigt sie für ihren Bereich eine eigene Stellenübersicht. Diese befindet sich mit dem Wirtschaftsplan 2009 in den Unterlagen des Beteiligungsberichtes Stand 01.01.2009.

Nach Angaben des Fachdienstes Personaldienste vom 16.02.2009 wird von der Stadt jetzt für die im Haus „Kiek in“ tätigen städtischen Mitarbeiter ein Personalgestellungsvertrag mit „Kiek in“ geschlossen. Somit handelt es sich weiterhin um städtische Mitarbeiter. Ein Beamter wurde abgeordnet (siehe 4.1).

Empfehlung:

Stellen von Mitarbeitern einer Anstalt öffentlichen Rechts sind nicht im Stellenplan der Stadt – auch nicht im nachrichtlichen Teil - auszuweisen. Der gesondert dargestellte Teilplan „Kiek in“ kann daher entfallen.

Da aber – wie oben dargestellt – Mitarbeiter der Stadt im Rahmen einer Personalgestaltung im „Kiek in“ tätig sind, sind diese Stellen der städtischen Mitarbeiter – analog der Ausweisung für abgeordnete Beamte – in einem Teilplan im nachrichtlichen Teil des Stellenplanes auszuweisen. Aus Gründen der Transparenz sollte in der Spalte Bemerkung angegeben werden, ab wann die Personalgestaltung erfolgt.

In Abstimmung mit den FD -00- und -01- wird die Auffassung vertreten, dass aus Gründen der Transparenz die städtischen Beschäftigten mit Personalgestellungsverträgen im nachrichtlichen Teil des nächsten Stellenplanes aufgeführt werden.

4.3 Regionale Bildungszentren

Feststellung:

Im nachrichtlichen Teil des Stellenplanes UA-Nr. 24400 (Produkt 23101) sind Stellen für Regionale Bildungszentren ausgewiesen:

für die Theodor-Litt-Schule 2,50 Stellen,

für die Walter-Lehmkuhl-Schule 2,55 Stellen,

für die Elly-Heuss-Knapp-Schule 3,28 Stellen,

insgesamt somit **8,33 Stellen.**

Gemäß Drucksache Nr. 0159/2008/DS vom 16.10.2008 „Gründung der Regionalen Berufsbildungszentren“ verbleiben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt, die derzeit in den drei Beruflichen Schulen tätig sind, zunächst bei der Stadt Neumünster und werden jeweils einem der drei RBZ im Rahmen von Personalgestellungsverträgen zugewiesen; insgesamt sind es lt. dieser Drucksache **13,28 Stellen.**

Die Differenz der Stellen ergibt sich daraus, dass – nach Angaben des Fachdienstes Allgemeine Dienste vom 16.02.2009 – vergessen wurde, die Stellen für Hausmeister im Stellenplan den Regionalen Bildungszentren zuzuordnen.

Zur Zeit sind lediglich die Theodor-Litt-Schule und die Elly-Heuss-Knapp-Schule ab 01. Januar 2009 jeweils Anstalt des öffentlichen Rechts.

Gem. § 14 Abs. 4 der jeweiligen Satzung dieser Anstalten des öffentlichen Rechts ist deren Haushaltsplan einschließlich Stellenplan dem Oberbürgermeister der Stadt Neumünster vorzulegen.

Empfehlung:

Stellen von Mitarbeitern einer Anstalt öffentlichen Rechts sind nicht im Stellenplan der Stadt auszuweisen. Der gesondert dargestellte Teilplan „Regionale Bildungszentren“ kann daher entfallen.

Werden städtische Mitarbeiter jedoch im Rahmen von Personalgestellungsverträgen den Regionalen Bildungszentren zur Verfügung gestellt, sind diese Stellen - analog der Handhabung bei den abgeordneten Mitarbeitern – im nachrichtlichen Teil des Stellenplanes auszuweisen.

Nach unserer Kenntnis werden Personalkosten aus dem Aufwandskonto 5 beglichen, solange noch keine Personalgestellung erfolgt ist. Somit sollte aus Gründen der Transparenz und Vergleichbarkeit der Stellen mit den Kosten in der Spalte Bemerkung angegeben werden, ab wann die Personalgestellung erfolgt.

Anmerkung -00-

Die Zuordnung der Hausmeister erfolgt in Abstimmung mit dem Fachdienst -65-.

Da hier auch Personen den jeweiligen Anstalten zugeordnet werden müssen, es sich um 5 Hausmeister handelt, die auf 3 Einrichtungen zu verteilen sind, bedarf es hier noch weiterer Abstimmungen.

In Abstimmung mit den FD -00- und -01- wird die Auffassung vertreten, dass aus Gründen der Transparenz die städtischen Beschäftigten mit Personalgestellungsverträgen im nachrichtlichen Teil des nächsten Stellenplanes aufgeführt werden.

4.4 Dienstleistungszentrum

Feststellung:

Im nachrichtlichen Teil des Stellenplanes sind im UA 40500 Dienstleistungszentrum (Produkt 31201) 62,6 Stellen des Dienstleistungszentrums aufgeführt. Durch die Ausweisung dieser Stellen im nachrichtlichen Teil verringert sich die Gesamtzahl der Stellen der Stadtverwaltung.

Die Personalkosten für diese Mitarbeiter werden weiterhin aus dem Aufwandskonto 5 gezahlt. Die anteiligen Personalkostenerstattungen gehen auf ein Ertragskonto. Auch wenn die Stadt für diese Stellen Personalkosten erstattet bekommt, rechtfertigt dies nicht die Ausweisung dieser Stellen im nachrichtlichen Teil. Eine Vergleichbarkeit der Personalkosten mit den Stellen ist nicht mehr gegeben. Werden den Gesamtpersonalkosten die Gesamtzahl der Stellen gegenübergestellt, erhöhen sich die Personalkosten für eine Stelle. Das Bruttoprinzip wird nicht eingehalten.

Empfehlung:

Alle Stellen für städtische Mitarbeiter des Dienstleistungszentrums sind im Stellenplan – und nicht im nachrichtlichen Teil - auszuweisen. Bei diesen Stellen sollte aus Gründen der Transparenz in der Spalte Bemerkungen ein Hinweis auf die jeweilige anteilige Personalkostenerstattung (87,4 % oder 50 %) angebracht werden.

Anmerkung -00-

Die Ausweisung erfolgte in Abstimmung mit dem Obm.

Der Verbleib im nachrichtlichen Teil wird, gerade mit Blick auf die z.Zt. laufende Debatte zum künftigen Status der DLZ (ZAG = Zentren für Arbeit und Grundsicherung) favorisiert. Die angesprochene Problematik bei der Darstellung der Personalkosten kann nach Auskunft des FD -90- durch eine einfache Nebenrechnung, behoben werden.

Die gewünschten Bemerkungen sind nicht unbedingt Bestandteil eines Stellenplanes, könnten jedoch eingepflegt werden.

Der FD -02- bleibt bei seinen Empfehlungen.

4.5 Durchgangsunterkunft

Gem. § 9 Abs. 5 GemHVO-Doppik sind Stellen, die nicht mehr benötigt werden, unter Angabe eines bestimmten Zeitpunktes als künftig wegfallend zu bezeichnen. Bei Stellen, die länger als ein Jahr unbesetzt waren, ist zu vermerken, seit wann die Stellen unbesetzt sind.

Feststellung:

Im nachrichtlichen Teil des Stellenplanes sind im UA 50000 Durchgangsunterkunft 2,3 Stellen aufgeführt. Der Vertrag mit dem Land wurde von der Stadt Neumünster zum 31.03.2007 gekündigt. Es handelt sich um städtische Mitarbeiter, die nach Beendigung dieser Aufgabe in andere Bereiche eingesetzt werden mussten.

Empfehlung:

Die Stellen der Durchgangsunterkunft sind im Stellenplan – und nicht im nachrichtlichen Teil - auszuweisen. Vermerke gem. § 9 Abs. 5 GemHVO-Doppik sind anzubringen.

Anmerkung -00-

Die Stellen sind, da schon bei Erstellung des Stellenplanes 2007/2008 das Vertragsende feststand und eine Refinanzierung durch das Land erfolgt ist, in den nachrichtlichen Teil des Stellenplanes aufgenommen worden.

Dies wurde von Seiten des RPA in dessen Schlussbericht über die Jahresrechnung 2006 auch ohne weitere Beanstandungen vermerkt.

Der Wunsch, diese Stellen wie empfohlen auszuweisen kann nicht nachvollzogen werden, da die anzubringenden KW -Vermerke bereits wirksam sind. Eine Darstellung der Stellen nur noch nachrichtlich erfolgt.

Der FD -02- bleibt bei seinen Empfehlungen.

4.6. Ausgleichsamt (die Ziffer 4.6 ist nicht richtig zugeordnet bei Zi. 4 Nachrichtlicher Teil des Stellenplanes, sondern gehört zu Ziffer 12 Stellenvermerke, S. 16)

Feststellung:

Im Entwurf des Stellenplanes sind im UA 40900 insgesamt 9,5 Stellen aufgeführt, davon haben 8,5 Stellen einen kw-Vermerk ohne Zeitpunkt für den Wegfall.

Nach Anlage B zur Stellenplandrucksache werden beim FB III, Ziffer 4.5, UA 40900/08 – Ausgleichsamt – durch Einsparung einer Planstelle Personalkosten von jährlich rund 4.800 € eingespart. Nach der Anlage B 4.5 wird die Planstelle UA 40900/8 – neu 40900/07 – eingespart, weil der Stelleninhaber mit Ablauf des Jahres 2008 aus dem Dienst der Stadt Neumünster ausscheidet. Aus der Stellungsnahme der Organisationsabteilung geht hervor, dass nach dem Wegfall der Aufgabe „Kriegsschadenrente“ ab 01.10.2006 auch die Zuständigkeit für die verbliebene Aufgabe „Rückforderungen nach § 349 LAG“ ab 2010 durch das Bundesausgleichsamt durchgeführt wird. Im Bereich des hiesigen Ausgleichsamtes werden dann nur noch vorübergehend mit einem sehr geringen Personalbedarf die Restabwicklungen erledigt werden. Auf Sicht werden alle vorhandenen Planstellen eingespart werden können und haben einen entsprechenden Stellenvermerk erhalten.

Empfehlung:

Bei den Stellen des Ausgleichsamtes sind im Entwurf des Stellenplanes gem. § 9 Abs. 5 GemHVO-Doppik die kw-Vermerke mit Angabe eines bestimmten Zeitpunktes zu versehen.

Anmerkung -00-

Die Stellen werden mit den erforderlichen Vermerken versehen, wenn der Zeitpunkt feststeht.

Dies ist nach Auskunft des Leiters des Ausgleichsamtes z.Zt. jedoch noch nicht möglich, wie dem RPA durch die Allgemeinen Dienste bereits am 16.02.2009 telefonisch mitgeteilt wurde.

Der FD -02- bleibt bei seiner Empfehlung. Der Umfang der ab 2010 durch das Bundesausgleichsamt durchzuführenden Aufgaben mit den Auswirkungen auf die Stellen unseres Ausgleichsamtes, die Personalkosten sowie Personalkostenerstattungen (derzeit 89,5 %) sollte ermittelt werden.

5. Stellenplanquerschnitt 2009/2010 – Wahlbeamte -

Neben dem Oberbürgermeister hat die Stadt Neumünster gem. § 6 Absatz 2 der Hauptsatzung zwei Stadträte, somit insgesamt drei Wahlbeamte.

Feststellung:

Im Stellenplanquerschnitt –Wahlbeamte – sind aus dem Unterabschnitt 00000 Oberste Gemeindeorgane (11101) insgesamt vier Stellen ausgewiesen. Besetzt sind diese Stellen mit dem Oberbürgermeister, zwei Stadträten und einem weiteren Sachgebietsleiter.

Empfehlung:

Die Ausweisung von Stellen für Wahlbeamte ist entsprechend der Anzahl in der Hauptsatzung anzupassen.

Anmerkung -00-

Gem § 65 Abs. 2 GO gliedert

die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Verwaltung in Sachgebiete und weist den Stadträtinnen und Stadträten Sachgebiete zu. Diese sollen so bemessen sein, dass sie untereinander ausgewogen sind. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann daneben auch andere Beschäftigte mit der Wahrnehmung bestimmter Sachgebiete beauftragen oder selbst ein Sachgebiet übernehmen. Die anderen Beschäftigten übertragenen Sachgebiete dürfen hinsichtlich ihrer Gewichtung die Sachgebiete der Stadträtinnen und Stadträte nicht überschreiten.

Da dem Leiter des SG I somit eine Aufgabe im Range eines Stadtrates übertragen ist, sollte er auch weiterhin hier ausgewiesen werden.

Der FD -02- bleibt bei seiner Empfehlung.

6. Fachbereich I - Zentrale Steuerung und Dienste - UA Nr. 02000 Allgemeine Dienste – 00- (11103)

Aus der Allgemeinen Geschäftsanweisung der Stadt Neumünster von 1982, Ziffer 3.3.5, geht hervor, dass die Geschäfts- und Dienstverteilungspläne die Aufgaben auf die einzelnen Mitarbeiter verteilen. Es ist von jedem Amt ein solcher Plan aufzustellen. Die Genehmigung erfolgt durch das Hauptamt. Änderungen ohne vorherige Zustimmung des Hauptamtes sind unzulässig. Entsprechend der „Information des FB I“ sind alle Änderungen des Geschäfts- und Dienstverteilungsplanes zum 01.01. jeden Jahres dem Hauptamt bzw. dem Fachdienst Allgemeine Dienste mitzuteilen.

Feststellung:

a) Dem Fachdienst Rechnungsprüfung liegt ein Geschäfts- und Dienstverteilungsplan des FD 00 mit dem Stand Oktober 2005 vor. Mit Schreiben vom 01.07.2008 und 17.11.2008 wurde der Fachdienst 00 um Übersendung eines aktuellen Geschäfts- und Dienstverteilungsplanes gebeten. Dieser wurde nicht vorgelegt.

Im Bereich der Organisation des Fachdienstes 00 sind die Stellen Nr. 6- 8 von Bes.Gr. A 11 nach Bes.Gr. A 12 angehoben worden. Wie sich aus dem Schreiben des Fachdienstes 00 vom 29.07.2008 ergibt – siehe Anlage C 1.3 der Drucksache Nr. 0236/2008/DS vom 15.01.2009 - haben sich wesentliche Veränderungen in der Aufgabenwahrnehmung nach Ausscheiden des Fachbereichsleiters im Oktober 2007 ergeben. Die mit der Bewertung beauftragte Organisationsabteilung der Stadt Flensburg führt u. a. aus, dass alternativ eine Anbindung der verlagerten Aufgaben beim Fachdienstleiter Allgemeine Dienste nicht Gegenstand der Prüfung war..

Im Rahmen der Prüfung der Aufbau- und Ablauforganisation durch den Fachdienst Rechnungsprüfung im Jahr 2003 wurde angeregt, wegen der Veränderungen im Fachdienst 00 durch die Abgabe von Aufgaben (18 %) an den neu geschaffenen Fachdienst Zentrale Gebäudewirtschaft die Stelle des Fachdienstleiters Allgemeine Dienste (Bes.Gr. A 13) neu zu bewerten. Vom Fachbereichsleiter wurde in einer Gesprächsrunde am 13.10.2003 erklärt, dass der Fachdienstleiter 00 sich verstärkt der Aufgabenwahrnehmung in der Organisation widmen kann und mehr Aufgabenanteile für die Organisation wahrzunehmen sind. Dies spiegelt sich auch im Geschäfts- und Dienst-

verteilungsplan des Fachdienstes 00 von 2005 wieder. Eine neue Stellenbewertung ist nicht erfolgt.

b) Der Landesrechnungshof empfiehlt den kreisfreien Städten in seinem Bericht „Überörtliche Prüfung 2006/2007“ eine interkommunale Zusammenarbeit insbesondere bei den Querschnittsfunktionen mit internen Zielgruppen wie z.B. qualifizierte Organisationsarbeit zu prüfen.

Aufgrund eines Beschlusses der Ratsversammlung vom 16./17.05.2006 ist der Oberbürgermeister aufgefordert worden, Gespräche aufzunehmen, um Kooperationsmöglichkeiten mit der Stadt Norderstedt zu entwickeln.

Empfehlung:

Die Anhebung der Planstellen von Bes.Gr. A 11 nach Bes.Gr. A 12 ist erneut und umfassend unter Berücksichtigung einer möglichen interkommunalen Zusammenarbeit und einer alternativen Aufgabenverteilung im Fachdienst 00 – ggf. unter Einbeziehung des Sachgebietsleiters I, der in Personalunion Aufgaben des Fachbereichsleiters I wahrnimmt – zu prüfen.

Es ist eine Regelung zu treffen, wer den Geschäfts- und Dienstverteilungsplan des Fachdienstes Allgemeine Dienste genehmigt.

Anmerkung -00-

Gerade da es sich hier um die für Stellenbewertungen zuständigen Stellen der Sachbearbeiter der Orga handelte, wurde die Stadt Flensburg gebeten, die beantragten Bewertungen vorzunehmen.

Durch die unvollständige Wiedergabe der Ausführungen der Stadt Fl. wird das gesamte Gutachten zur Bewertung der Planstellen in ein falsches Licht gerückt.

Zitat RPA (s. o.)

„Die mit der Bewertung beauftragte Organisationsabteilung der Stadt Flensburg führt u. a. aus, dass alternativ eine Anbindung der verlagerten Aufgaben beim Fachdienstleiter Allgemeine Dienste nicht Gegenstand der Prüfung war.“

Zitat FL.:

„Im Zuge dieser Arbeitsverdichtung sind die bisher auf Fachbereichsebene wahrgenommenen Organisationsaufgaben auf die Organisationssachbearbeiter verlagert worden. Innerhalb der Arbeitsgruppe Organisation wurden dabei weitgehend gleichwertige Arbeitsplätze geschaffen, die für die jeweiligen fachbereichsübergreifenden Betreuungsbereiche, jetzt auch die Zuständigkeit zur Durchführung umfassender Organisationsuntersuchungen inkl. Personalbemessung und Stellenbewertung beinhalten.

Die im Rahmen der Arbeitsverdichtung vorgenommene Verlagerung der höherwertigen Organisationsaufgaben auf die Sachbearbeiterebene ist nachvollziehbar. Ob ggf. alternativ eine Anbindung der Aufgaben beim Fachdienstleiter Allgemeine Dienste möglich gewesen wäre, war nicht Gegenstand der Prüfung. Von dort wird zz. die Leitungsverantwortung für die Arbeitsgruppe Organisation wahrgenommen. Ob daneben Raum für die Erledigung höherwertiger Organisationsaufgaben bleibt, erscheint vor dem Hintergrund des dortigen Aufgabenportfolios aber eher fraglich.

Auch eine auf Sachbearbeiterebene mögliche Differenzierung in „einfachere“ und „herausgehobene“ Organisatoren erscheint mit Rücksicht auf die geringe Personal-

stärke mit nur einer Vollzeitkraft und zwei Halbtagskräften und die sinnvolle ganzheitliche Betreuung der zugewiesenen Fachbereiche nicht empfehlenswert.“

Hieraus wird deutlich, dass die vorgenommene Verlagerung der Aufgaben auf die Sachbearbeiter/innen- Ebene auch aus Sicht der Stadt Fl. nachvollziehbar ist.

Das beschriebene Aufgabenportfolios des Fachdienstleiters bezieht sich hauptsächlich auf die Gremienarbeit, die überwiegend vom ausgeschiedenen FB-Ltr. auf die FD-Ltg.-00- übertragen wurde.

Die in Zusammenhang mit dem Ausscheiden der FB-Ltg. vorgenommenen Verlagerungen von Aufgaben (u.a. auch auf die Leiter der FD -01- u. -90-) wurde mit dem SG I abgestimmt und wird in den zu aktualisierenden G+D -Plan des FD -00 einfließen.

Die von Seiten der Stelleninhaber/innen für die Bewertung gefertigten Arbeitsplatzbeschreibungen wurden, wie üblich, vom FD und vom FB/SG - Leiter als richtig bestätigt.

Der FD -02- bleibt bei seinen Empfehlungen.

7. Personal vom Amt Bokhorst / der Gemeinde Bönebüttel

Feststellung:

a) Aus der Anlage A 1.1 der Stellenplandrucksache ist zu entnehmen, dass der ehemalige Leitende Verwaltungsbeamte des Amtes Bokhorst dem UA 02000 – Allgemeine Dienste – zugeordnet werden soll, da er überwiegend für den Sitzungsdienst zuständig sein wird. Die Stelle war nach A 12 besetzt und wird nach A 13 bewertet. Im Stellenplanentwurf wurde eine Stelle A 13 jedoch im UA 03100/2 – Haushalt und Finanzen – eingerichtet, des weiteren eine Stelle eines Beschäftigten EGr. 6 im UA 03400 - Steuern und Abgaben-. Es ist nicht erkennbar, aus welchem Grund die Beamtenstelle nach A 13 ausgewiesen worden ist.

b) Ferner sind nach dem Vertrag mit der Gemeinde Bönebüttel zwei weitere Beschäftigte zu übernehmen, die sich zur Zeit im Erziehungsurlaub befinden. Diese Beschäftigten sollen vorerst im nachrichtlichen Teil des Stellenplanes geführt werden, sind es jedoch nicht.

Empfehlung:

a) Es ist zu prüfen, ob die Ausweisung einer Beamtenstelle A 12 ausreichend ist. Die Zuordnung dieser Stelle sollte beim Fachdienst Allgemeine Dienste erfolgen.

Anmerkung -00-

Die Stelle ist bereits in DS 1303 als mit A 13 bewertet ausgewiesen. eine überschlägige Bewertung durch die Orga hat bestätigt, dass diese Bewertung angemessen ist.

Die Zuordnung von Planstellen in die einzelnen Teilpläne obliegt dem Obm.

Wie den handschriftlichen Ergänzungen auf der entsprechenden Vorlage der Orga zu entnehmen, ist diese Zuordnung nach entsprechender Abstimmung erfolgt.

b) Die Stellen für die zur Zeit im Erziehungsurlaub befindlichen Beschäftigten sind im nachrichtlichen Teil des Stellenplanes aufzunehmen.

Anmerkung -00-

Siehe Anmerkungen zu 4.

Nach Kenntnis der entsprechenden Vorschriften der GemHVO-Doppik wurde auf die Darstellung verzichtet.

Der FD -02- bleibt bei seinen Empfehlungen.

8. Stellen zur Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten auf Probe

Im Stellenplan sind gem. § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen auszuweisen. Gem. § 9 Abs. 5 sind Stellen, die nicht mehr benötigt werden, unter Angabe eines bestimmten Zeitpunktes als künftig wegfallend zu bezeichnen. Bei Stellen, die länger als ein Jahr unbesetzt waren, ist zu vermerken, seit wann die Stellen unbesetzt sind.

Feststellung:

Im UA 02200 Personaldienste Nr. 22 – 32 sind 10 ½ Stellen ausgewiesen, von denen zwei am 30.06.2008 besetzt waren. Aus der Stellenplandrucksache ist nicht erkennbar, aus welchem Grunde 10 1/2 Stellen im Haushaltsjahr erforderlich sind.

Empfehlung:

Die Erforderlichkeit der Stellen ist zu prüfen und zu dokumentieren. Die Bestimmungen des § 9 GemHVO-Doppik sind einzuhalten.

Anmerkungen 01-:

Die Empfehlung wird von 01 aufgegriffen und geprüft.

Anmerkung -00-

Ist Bestandteil des Pflichtenheftes und wird demnächst umgesetzt

Der FD -02- bleibt bei seinen Empfehlungen.

9. Personalwirtschaftliche Grundsätze und Maßnahmen

Neben der Leitung der Stadtverwaltung durch den Oberbürgermeister gem. § 65 Gemeindeordnung kann die Ratsversammlung gem. § 28 Ziffer 12 GO Entscheidungen über folgende Angelegenheiten treffen: Allgemeine Grundsätze für die Ernennung, Einstellung und Entlassung, für die Bezüge und Vergütungen sowie die Versorgung von Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten der Gemeinde, soweit nicht ihre Stellung und ihre Ansprüche durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind. Denkbar sind gem. Anmerkung Nr. 12 zu § 28 GO insbesondere die Festlegung von Wartezeiten für die Beförderung von Beamten sowie von Grundätzen für die Besetzung von freigewordenen Planstellen, zeitliche befristete Wiederbesetzungssperren oder die Festlegung von Wartezeiten für die Entsendung zu Angestelltenprüfungen.

Haushaltswirtschaftliche bzw. personelle Maßnahmen können grundsätzlich erst nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung vorgenommen werden.

Feststellung:

a) Eine ab 01.11.2008 freigewordene Stelle UA 01000/2 – Fachdienst Rechnungsprüfung - wurde nach Entscheidung über die Wiederbesetzung ausgeschrieben und ein Auswahlverfahren wurde durchgeführt. Die Ausschreibung und die Auswahlentscheidung wurden vom Oberbürgermeister am 25.11.2008 aufgehoben.

Im Rahmen der Einführung eines Neuen Rechnungswesens - DS-Nr. 0131/2008 - wurde beschlossen, die Stelle 03110/2, Bes. Gr. A 10 (derzeit mit Zulage A 11), in den UA 03100 zu verlagern und nach Bes.Gr. A 11 anzuheben. Die Stelle Bes.Gr. A 11 wurde im UA 03100/12 eingerichtet. Der Beamte wurde vom Fachdienst Personaldienste mit Wirkung vom 01. Januar 2009 in eine Planstelle der Bes.Gr. A 11 eingewiesen (Stellenplan 2009/2010 = UA 03100 /11, *richtig 03100/12). Bis zum Inkrafttreten des neuen Stellenplanes erfolgte die Beförderung vorübergehend unter Verwendung einer anderweitigen Planstelle (UA 01000/2 – Rechnungsprüfung – A 11).

b) Am 06.11.2008 wurden zwei Stellen für Organisationssachbearbeitung und eine Stelle als behördlicher Datenschutzbeauftragter/Sachbearbeiter Organisation/Projektarbeit vom Fachdienst Personaldienste ausgeschrieben. Es fand bereits ein Auswahlverfahren statt. Die Stellen Bes.Gr. A 12 - neu bewertet bzw. neu geschaffen - sind im Entwurf des Stellenplanes 2009/2010 im UA-Nr. 02000 Allgemeine Dienste (11103) eingerichtet worden. Personalwirtschaftliche Maßnahmen wurden somit vor Inkrafttreten der Haushaltssatzung vorgenommen.

Empfehlung:

Eine vorzeitige Stellenausschreibung bzw. vorzeitige Beförderung von Beamten unter Verwendung von nicht besetzten Stellen, insbesondere auch aus anderen Unterabschnitten, konterkariert die Bemühungen, zur Haushaltskonsolidierung Personalkosten z. B. durch eine Wiederbesetzungssperre einzusparen und sollte unterlassen werden. Personalwirtschaftliche Maßnahmen sollen erst vorgenommen werden, wenn die Haushaltssatzung in Kraft getreten ist. Entsprechende Grundsätze für die Ausschreibung und Besetzung von Stellen sollten festgelegt werden.

Anmerkung 01:

Soweit die Stelle von Arbeitnehmern aufgrund eines entsprechenden Antrages im Stellenplan angehoben wird, ist der Arbeitnehmer mit dem Tage der Übertragung der Aufgabe tarifrechtlich eingruppiert.

Im Interesse der Gleichbehandlung von Beamten und Arbeitnehmern werden Beamte innerhalb des bestehenden genehmigten Stellenplanes umgesetzt, i. d. R. abhängig von der Bewährung im 6. vollen Monat nach der Umsetzung auf den neuen Dienstposten befördert. Die Planstelleneinweisung wird frühestens 3 Monate nach der Umsetzung vorgenommen.

Die Personalauswahl und die Übertragung der Stellen im o. A 12-Bereich ist vorbehaltlich der Genehmigung des Stellenplanes vorgenommen worden, eine Beförderung findet erst nach genehmigter Haushaltssatzung statt. Dies ist aber unter Berücksichtigung der zeitlichen Nähe zur Genehmigung des Stellenplanes erfolgt. Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung, Personalkosten z. B. durch eine Wiederbesetzungssperre einzusparen werden nicht konterkariert, da die Kosten dort verbucht werden, wo der Stelleninhaber die Arbeit leistet.

Personalwirtschaftliche Maßnahmen erst vorzunehmen, wenn die Haushaltssatzung

Inkraft getreten ist, würde die Verwaltung lähmen und wäre personell durch die Personaldienste mit dem vorhandenen Personal nicht leistbar.

Der FD -02- bleibt bei seinen Empfehlungen.

Führungskräfte sollten - z.B. bei Neufassung der Allgemeinen Geschäftsanweisung (AGA) - verpflichtet werden, darauf zu achten, dass Änderungen der Geschäfts- und Dienstverteilung, aus denen sich Änderungen zur höheren Bewertung von Planstellen ergeben können, unterbleiben.

Anmerkung -00-

Was dieser letzte Satz der Empfehlung mit den o.a. Feststellungen zu tun hat, erschließt sich nicht.

Dazu sind die Führungskräfte in jedem Fall verpflichtet, Änderungen sind mit der Orga; die ebenfalls diesen Auftrag hat, abzustimmen..

Fest steht, dass - wie es z.B. sich auch aus der Bewertung von Flensburg ergibt -, durch die Zunahme von Verdichtungen nach dem Ausscheiden von Führungskräften, deren Stellen nicht wieder besetzt werden, eine Höherbewertung zwangsläufig erfolgen wird.

Der FD -02- bleibt bei seiner Empfehlung.

10. Fachbereichsleiterstellen

Im Stellenplan sind gem. § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen auszuweisen. Gem. § 9 Abs. 5 sind Stellen, die nicht mehr benötigt werden, unter Angabe eines bestimmten Zeitpunktes als künftig wegfallend zu bezeichnen. Bei Stellen, die länger als ein Jahr unbesetzt waren ist zu vermerken, seit wann die Stellen unbesetzt sind.

Gemäß Beschluss der Ratsversammlung vom 15.04.2003 wurden bzw. werden mit sofortiger Wirkung die zur Zeit nicht besetzten und künftig frei werdenden Stellen der Fachbereichsleitungen nicht wieder besetzt.

Feststellung:

Im Entwurf des Stellenplanes 2009/2010 sind folgende Stellen für Fachbereichsleiter ausgewiesen:

Fachbereich I Unterabschnitt 05190 Nr. 1, A 15; **unbesetzt**,

Fachbereich II Unterabschnitt 05290 Nr. 1, A 15, besetzt,

Fachbereich III Unterabschnitt 05390 Nr. 1, A 15, **unbesetzt**,

Fachbereich IV Unterabschnitt 05490 Nr. 1, EGr 15, besetzt,

Fachbereich V Unterabschnitt 05590 Nr. 1, A 15, **unbesetzt**.

Fachbereich VI Unterabschnitt 61100 Nr 1, A 16, besetzt.

Ein Hinweis, seit wann Fachbereichsleiterstellen unbesetzt sind, fehlt.

Bereits zum Entwurf des Stellenplanes 2007/2008 hat der Fachdienst Rechnungsprüfung zu den Fachbereichsleiterstellen I, III und V Feststellungen getroffen und mit Schreiben vom 12.02.2007 empfohlen, im Stellenplan 2007/2008 die Stellen der FBL III und V zu streichen sowie die Stelle FBL I mit einem kw-Vermerk 10/2007 zu versehen.

Empfehlung:

- a) **Die Empfehlungen des Fachdienstes Rechnungsprüfung werden aufrecht erhalten.**
- b) **Die Bestimmungen des § 9 GemHVO-Doppik sind einzuhalten.**

Anmerkung -00-

zu b) Das Pflichtenheft wurde bereits angepasst, die Umsetzung durch die EDV-Dienste erfolgt zum nächsten Stellenplan.

Der FD -02- bleibt bei seinen Empfehlungen.

11. Veränderungsliste

Feststellung:

- a) In der Veränderungsliste ist im Unterabschnitt 61000 / 6 (51111) eine volle Stelle EGr. 10 für das gesamte Jahr in Abgang gebracht worden. Aus der Anlage B 5.8 der Stellenplandrucksache ist ersichtlich, dass die Planstelle erst am 01. März 2009 frei wird.
- b) Im Entwurf des Stellenplanes ist diese Stelle so dargestellt, dass sie ab 2009 entfällt. Eine Besetzung der Stelle dürfte demnach in 2009 nicht erfolgen.

Empfehlung:

- a) **In der Veränderungsliste ist die Stelle so auszuweisen, dass ein Abgang ab 01. März 2009 erfolgt.**
- b) **Im Entwurf des Stellenplanes ist bei der Stelle ein kw-Vermerk 03.2009 anzubringen.**

Anmerkung -00-

- a) *ist technisch leider nicht möglich*
- b) *würde angebracht werden, wenn ein komplett neuer Ausdruck notwendig wird.*

Hat sich jedoch durch den Zeitpunkt des Inkrafttretens ggf. erledigt.

Wir werden jedoch künftig keine Stellen mehr als eingespart ausweisen, wenn die Veränderungen erst in der Zukunft wirksam werden.

12. Stellenvermerke (siehe auch Ziffer 4.6 Ausgleichsamt, S.8)

Feststellung:

a) Nach einem Schreiben des FD Personaldienste vom 29.01.2008 zum Konzept zur Personalkostenreduzierung der Stadt Neumünster, hier: Rahmenregelungen **Altersteilzeit**, ist insbesondere vorgesehen, dass Altersteilzeit abgelehnt werden kann, wenn während der Laufzeit der Altersteilzeit Mehrkosten durch die Wiederbesetzung der freiwerdenden Stellenanteile im sogenannten Teilzeitmodell bzw. im sogenannten Blockmodell in der Freizeitphase durch Wiederbesetzung der Stelle entstehen.

Es ist aus dem nachrichtlichen Teil des Stellenplanentwurfes "Altersteilzeit" nicht erkennbar, welche Stelle der jeweilige Mitarbeiter vor Eintritt in die Freizeitphase besetzt hatte. Bei der vorher besetzten Stelle ist auch kein Querverweis auf den Unterabschnitt Altersteilzeit und keine Angabe über den Beginn der Freizeitphase enthalten.

b) Es ist nicht erkennbar, bei welchen Stellen die **Personalkosten ganz oder teilweise refinanziert werden** und ob die Finanzierung und die Bereitstellung der Stelle befristet ist.

c) Stellen, die nicht mehr benötigt werden, sind unter Angabe eines bestimmten Zeitpunktes als künftig wegfallend zu bezeichnen (**kw-Vermerke**). Stellen, die zu einem späteren Zeitpunkt anders bewertet werden sollen, sind als künftig umzuwandeln zu bezeichnen (**ku-Vermerke**). Dabei ist die künftige Bewertung anzugeben. Bei Stellen, die länger als ein Jahr unbesetzt waren, ist zu vermerken, seit wann die Stellen unbesetzt sind. Soweit Stellen als künftig wegfallend oder künftig umzuwandeln zu bezeichnet worden sind, dürfen diese nach Wirksamwerden des Vermerkes nicht mehr oder nicht mehr entsprechend ihrer früheren Ausweisung besetzt werden (§ 9 Abs. 5 GemHVO-Doppik).

Empfehlung:

a) **Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit wird empfohlen, in der Spalte Bemerkungen der jeweiligen Stelle des UA Altersteilzeit die Stelle anzugeben, die vor der Freizeitphase vom Mitarbeiter besetzt wurde und in dem betreffenden vorherigen Unterabschnitt bei der entsprechenden Stelle einen Querverweis anzubringen.**

Anmerkung -00-

Die gewünschten Bemerkungen sind nicht unbedingt Bestandteil eines Stellenplanes, könnten jedoch eingepflegt werden,

Der FD -02- bleibt bei seinen Empfehlungen.

b) **Auch aus Gründen der Transparenz und damit nach Ablauf der Refinanzierung insbesondere keine Personalüberhänge entstehen (siehe Punkt 4.5 Durchgangsunterkunft) und die Personalwirtschaft entsprechend handeln kann, wird empfohlen - bei refinanzierten Stellen - dies in der Spalte Bemerkungen anzugeben und ggf. kw-Vermerke mit Datum gem. § 9 Abs. 5 GemHVO-Doppik anzubringen.**

Anmerkung -00-

Wird i.d.R schon so gemacht.

Personalüberhänge sind nicht zu erwarten, da in derartigen Fällen mit Zeitverträgen gearbeitet wird.

Anmerkung 01:

Eine Refinanzierung im Bereich Altersteilzeit darzustellen gehört unserer Meinung nach nicht in den Stellenplan. Sie ist zudem äußerst schwierig darzustellen, da eine Refinanzierung nur zu erreichen ist, wenn ein Auszubildender übernommen wird oder ein Arbeitsloser oftmals am Ende einer Wiederbesetzungskette eingestellt wird und die Agentur für Arbeit dies auch anerkennt.

Bei refinanzierten Stellen handelt es sich vielfach um Projekte, bei den mit Zeitverträgen gearbeitet wird oder zeitlich befristet Stundenerhöhungen vereinbart werden.

Der FD –02- bleibt dabei, seine Empfehlungen soweit wie möglich umzusetzen.

c) Zur besseren Nachvollziehbarkeit, Transparenz und ggf. für erforderliche personalwirtschaftliche Maßnahmen sollte eine Liste geführt werden über kw- und ku-Vermerke, die regelmäßig zu aktualisieren ist.

Anmerkung -00-

Ist Bestandteil des Pflichtenheftes und wird demnächst umgesetzt

13. Finanzielle Auswirkungen der Stellenplandrucksache

Feststellung

Der Stellenplan bildet einen wichtigen Eckpfeiler für die Personalkosten. Aus der Stellenplandrucksache kann nicht entnommen werden, welche finanziellen Auswirkung dieser Entwurf des Stellenplanes auf die Personalkosten der Haushaltsjahre 2009/2010 hat.

Empfehlung

Die finanziellen Auswirkungen sind gemäß § 14 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Ratsversammlung in der Drucksache darzustellen.

Anmerkung -00-

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich im Einzelfall aus den zur DS gefertigten Anlagen A - D bzw. aus den einzelnen für den AK-Stellenplanangelegenheiten gefertigten Vorlagen.

Eine Zusammenfassung zu einer Summe über alle Änderungen ist nur sehr schwer nachvollziehbar und aufwendig zu erstellen, da sich die Änderungen auf viele unterschiedliche Zeiträume beziehen (z.B. bei ku und kw-Vermerken, die noch nicht genau zu terminieren sind oder bei Neuschaffung von Stellen, bei denen der tatsächliche Zeitpunkt der Besetzung noch gar nicht abzusehen ist).

Der FD –02- bleibt bei seinen Empfehlungen.

Neumünster, den 25.02.2009
FD Rechnungsprüfung – 02 -
gez. Graupe und gez. Konrad

Berichtigungen:

S. 1, Zi. 1: Haushaltssatzung statt Hauptsatzung
S. 8: Bei Zi. 4.6 Ausgleichsamt: richtige Zuordnung bei Zi. 12
S. 14: Bei Fachbereichsleiterstellen Berichtigung/Ergänzung
S. 16: Bei Zi. 12. Stellenvermerke Hinweis auf 4.6
Neumünster, den 11.03.09 gez. Graupe